



Satzung

der

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

(Hauptsatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 14 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Bekanntmachungen	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Aufgaben	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung	4
§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung.....	4
§ 8 Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung	4
§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung, Öffentlichkeit	5
§ 10 Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands.....	6
§ 12 Aufgaben des Vorstands	6
§ 13 Arbeitsweise des Vorstands.....	6
§ 14 Vertretung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	6
§ 15 Ehrenamt.....	7
§ 16 Beiträge und Gebühren.....	7
§ 17 Haushaltsplan.....	7
§ 18 Ethikkommission	7
§ 19 Berufsgerichtsbarkeit.....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Bekanntmachungen

- (1) Der Name lautet: Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- (2) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (3) Sitz der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist Saarbrücken.
- (4) Bekanntmachungen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erfolgen in dem offiziellen Mitteilungsblatt, das als elektronische Ausgabe in einem öffentlich zugänglichen Netz auf der Website der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes angeboten wird. Die Inhalte sind allgemein und dauerhaft zugänglich, eine Veränderung des Inhalts ist ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind die im folgenden genannten Berufsangehörigen, die ihren Beruf im Saarland ausüben: Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eröffnet wurde.
- (2) Die Berufsangehörigen, die im Saarland ihren Beruf im Sinne des Absatzes 1 nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Saarland ausüben, sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind.
- (4) Der freiwillige Beitritt steht den in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen offen, die ihren Beruf nicht ausüben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben.
- (5) Der freiwillige Beitritt steht den Personen offen, die sich in der praktischen Ausbildung nach § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Verbindung mit § 27 des Psychotherapeutengesetzes nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden.
- (6) Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen und dort ihre Hauptwohnung nehmen, können freiwillige Mitglieder bleiben.
- (7) Mitglieder, die ihre Hauptwohnung in einem anderen Bundesland oder im Ausland nehmen, ohne dort ihren Beruf auszuüben, können freiwillige Mitglieder bleiben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Kammermitglieder sind unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

(2) Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf:

- Beratung und Unterstützung in beruflichen Angelegenheiten,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes durchgeführt oder veranlasst werden,
- Information insbesondere durch Erhalt von Mitteilungen und Publikationen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes und der Bundespsychotherapeutenkammer.

(3) Die Pflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erlassenen Satzungen.

(4) Die Rechte und Pflichten der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Berufsangehörigen ergeben sich aus dem Gesetz und den von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erlassenen Satzungen, soweit diese auf sie anwendbar sind.

§ 4 Organe

Organe der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind die Vertreterversammlung und der Kammervorstand.

§ 5 Aufgaben

Die Aufgaben der Psychotherapeutenkammer ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gewählten Mitgliedern der Vertreterversammlung. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Nach einer Wahl tritt die Vertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Zu diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterversammlung.

§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 8 Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammer eine Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist

versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder der Vertreterversammlung übermittelt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vertreterversammlung. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassung der Vertreterversammlung, Öffentlichkeit

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die sitzungsleitende Person stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt. Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung stattfinden. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt eine Woche.

(2) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung.

(3) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Zustandekommen eines Beschlusses maßgebend. Diese Stimmenmehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung des Umlaufverfahrens ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht.

(5) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widersprechen wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung, so ist der Beschluss bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen der Vertreterversammlung entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

(6) Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei Video- und Telefonkonferenzen soll denjenigen Personen die Möglichkeit der Teilnahme gewährt werden, die dies unter Angabe ihres Namens beantragen.

(7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vertreterversammlung bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Ständige Ausschüsse werden zu den Themen Haushalt und Finanzen, Fortbildung, Weiterbildung, Berufsordnung und Schlichtung gebildet.

(2) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt bei Bedarf über die Bildung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Stellt sich keine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder kein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zur Wahl, ist eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut oder eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§12 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus dem Gesetz.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstands

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder des Vorstands übermittelt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Durchführung nicht zulässig.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Vertretung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes gerichtlich und außergerichtlich, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung das nach Lebensjahren älteste der sonstigen Mitglieder des Vorstands.

§ 15 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Psychotherapeutenkammer ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Verdienstaufwände sind zu erstatten.

§ 16 Beiträge und Gebühren

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von jedem Kammermitglied Beiträge. Für Leistungen, die die Psychotherapeutenkammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder oder Dritter erbringt, können Gebühren erhoben werden. Das Nähere regeln die Beitragsordnung und die Gebührenordnung.

§ 17 Haushaltsplan

Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

§ 18 Ethikkommission

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann eine Ethikkommission errichten. Sie kann auch gemeinsam mit der Ärztekammer des Saarlandes eine Ethikkommission bilden.

§ 19 Berufsgerichtsbarkeit

Die Berufsgerichtsbarkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes und der Berufsgerichtsordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2004, geändert durch Beschluss vom 25.02.2008, außer Kraft.

Saarbrücken, den 19.10.2022

gez. Irmgard Jochum
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes